



## Antrag

Fraktion AfD

### **Sofortige abschließende Stilllegung der „Bohrschlammdeponie Brüchau“ - entsprechend Landtagsbeschluss vom 4. Mai 2017 (Drs. 7/1364) - in Form der Dekontamination off-site (Aushub, Behandlung/Entsorgung) mit anschließender Rekultivierung**

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der aktuellen Gefahr für Mensch und Umwelt, die durch den Austritt von Schadstoffen in das Grundwasser zweifelsfrei festgestellt wurde, soll die Landesregierung umgehend eine Entscheidung zur sofortigen Stilllegung der „Bohrschlammdeponie Brüchau“ treffen, die als Zielsetzung die Dekontamination off-site (Aushub, Behandlung/Entsorgung) entsprechend dem sogenannten GICON®-Gutachten<sup>1)</sup> beinhaltet, dem eine Rekultivierung des Deponiegeländes nachfolgt.

### **Begründung**

Die Präambel der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt beinhaltet „... die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und ... Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es, das Wohl der Menschen zu fördern, ...“<sup>(2)</sup>

Wie muss es mit dem Wohl der Bevölkerung in der Altmark und ihrem Vertrauen in die Landesregierung derzeit aussehen, wenn sie - um ihre natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen - „die Nase voll haben“ und beginnen vor der „Bohrschlammdeponie Brüchau“ mit Traktoren zu demonstrieren (AZ, 11.10.2017)?

Aufgrund dieser Entwicklung ist es erforderlich, erneut über die Stilllegung der „Bohrschlammdeponie Brüchau“ zu debattieren, zumal bereits GICON® (2015) von einem wesentlichen Gefährdungspotenzial aufgrund von kontaminiertem Sickerwasser berichtet hat.

Die Stellungnahme der Landesregierung (SN LR) zum Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt (Drs. 7/1364) terminisiert zum Fortlauf des Zulassungsverfahrens des Sonderbetriebsplans in Punkt 1 zwar alle Stellungnahmen der Beteiligten und verweist auf das Treffen der „Kalbe-Runde“ im Herbst. Eine Einigung auf den Termin

(Ausgegeben am 18.10.2017)

der Stilllegung und die durchzuführende Sanierungsmaßnahme war allerdings nicht festzustellen. Stattdessen wird mit Daten zum „Grubeninventar“ für 2018 gerechnet (AZ, 02.09.2017).

Im Punkt 2 der SN LR wird auf darauf verwiesen, dass bergbauliche Abfallentsorgungsanlagen den Anforderungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung, mit den Regelungen der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG in nationales Recht überführt wurde. Demgegenüber fordert die VERORDNUNG (EU) 2017/852<sup>3)</sup> klar, Quecksilber aus bergbaulichen Tätigkeiten so zu lagern oder zu behandeln, dass keinerlei Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht. Zudem soll bis 2020 alles Quecksilber, von dem eine Gefahr ausgeht, sicher gelagert werden. Hier besteht sofortiger Handlungsbedarf, da im Falle der „Bohrschlammdeponie Brüchau“ klar gegen EU-Recht verstoßen wird. Hierzu stellen auch die Aussagen von Wirtschaftsminister Armin Willingmann (SPD) einen Widerspruch dar, der zweifellos einen lokalen Grundwasserschaden in Brüchau feststellt, aber - aus seiner Sicht - derzeit keine akute Gefahr für den Menschen sieht, obwohl die „Bohrschlammdeponie Brüchau“ erwiesenermaßen undicht ist (MZ, 04.05.2017). Weiterhin betonte die Abgeordnete Dorothea Frederking (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), „es müsse eine Lösung gefunden werden, ‚die dauerhaft Belastungen für Mensch und Umwelt ausschließen‘. Zusammen mit Uwe Harms (CDU) und Jürgen Barth (SPD) zeigte sie sich ... einig, dass eine Festlegung auf eine der beiden Sanierungslösungen ohne Gutachten nicht sinnvoll sei“ (MZ, 04.05.2017).

Dieser Position von Vertretern der Landesregierung, alle Entscheidungen an ein erneutes Gutachten zu knüpfen, muss klar widersprochen werden, da in GICON® (2015) alle vorhandenen Sanierungsmöglichkeiten für die „Bohrschlammdeponie Brüchau“ - aufgrund der vorhandenen Fakten zum Schadstoffinventar - detailliert beschrieben wurden. Allerdings führt GICON® (2015) in der Gesamtbewertung die geforderte Variante der Dekontamination off-site (Aushub, Behandlung/Entsorgung) - aufgrund von Problemen der technischen Durchführbarkeit - auf Rang 2, die sich allerdings zum Ende des Begutachtungsjahres, im Rahmen der Erfahrungen, die GdF Suez in Niedersachsen, bei der Räumung der bereits rekultivierten „Bohrschlammdeponie Erika“ gesammelt hatte (Osnabrücker Zeitung, 09.12.2015), als unzutreffend erwiesen haben sollten. Die zudem benannten hohen Anforderungen an die Entsorgung und den Transport von Überstandwasser dürften ebenso kein Problem darstellen, da dies bereits langjährig betrieben wird (vgl. Drs. 7/720).

In Punkt 3 der SN LR wird auf eine Überprüfung der statistischen Methoden zur Ermittlung von Ergebnissen zum Auftreten von Krebserkrankungen durch das Landesverwaltungsamt verwiesen. Da diese im Rahmen der Vergleichsliteratur von entsprechenden epidemiologischen Studien bekannt sind und entsprechend diskutiert werden, dürfte hier ein Termin festgesetzt werden. Aufgrund von verschiedenen Berichten Betroffener auf Veranstaltungen der Bürgerinitiative „Saubere Umwelt & Energie Altmark“, ist davon auszugehen, dass nicht nur die Einwohner, der an die „Bohrschlammdeponie Brüchau“ angrenzenden Orte, von einem erhöhten Aufkommen an Krebserkrankungen betroffen sind. Unabhängig von statistischen Berechnungen sind weitere Erhebungen - z. B. zur Quecksilberbelastung in der Bevölkerung - erforderlich (vgl. VS, 01.10.2015).

Dass auch um andere noch aktive Standorte der Erdgasförderung erhöhtes Schadstoffinventar feststellbar war und ist, wurde durch die Bürgerinitiative „Saubere Um-

welt & Energie Altmark“ mehrfach öffentlich dargestellt (dazu Quecksilber in Pilzen, in VS, 08.03.2017).

In Punkt 4 der SN LR wird auf die erneute Einladung des Betreibers ENGIE in den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung im September verwiesen. Dem kam der Betreiber nicht nach, ebenso wie der Teilnahme an der Kalbenser Runde (AZ, 02.09.2017). Der Betreiber möchte offenbar nicht zu Fragen der zukünftigen Entwicklung des Standortes Rede und Antwort stehen.

Quellen:

- 1) GICON® - Großmann Ingenieur Consult GmbH (2015): Erarbeitung einer Vollzugsvariante zur Schließung der Deponie und Beendigung der Bergaufsicht im Rahmen der Phase Va der Aktualisierung der Gefährdungseinschätzung. Endbericht vom 05.02.2015 für die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH.
- 2) VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2014 (GVBl. LSA S.494), [http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgrundlagen/2016\\_Landesverfassung\\_LV.pdf](http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgrundlagen/2016_Landesverfassung_LV.pdf), abgerufen am 12.10.2017.
- 3) VERORDNUNG (EU) 2017/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:137:FULL&from=ET>, abgerufen am 12.10.2017.

Robert Farle  
Parlamentarischer Geschäftsführer